

## Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Unterbringung von Trunkkräftigen und leichtkranken Geisteskranken im bisherigen Provinzial-Erziehungsheim Sichtenhain.

**Anlage 21.**  
(Drucksache Nr. 19.)

Die Trinkerfürsorge ist keine Pflichtaufgabe des Provinzialverbandes. Dennoch lag die Beschäftigung mit der Anstaltsfürsorge für asoziale Trinker der Provinzialverwaltung von jeher nahe, da sie sich aufs engste mit den allgemeinen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben des früheren Landarmen-, jetzigen Landesfürsorgeverbandes, namentlich aber auch mit der Irrenfürsorge, der Schwachsinnigenfürsorge und mit dem Korrigendenwesen berührt. Als in den 90iger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Gedanke der Heilung der Trinker in Trinkerheilstätten größeren Umfang annahm, erfolgte die Unterbringung von solchen Alkoholkranken, die mittellos waren, in Anstalten durch die Ortsarmenverbände bzw. bei Landarmen durch den Landarmenverband. Vor allem aber nahm auch die Landesversicherungsanstalt die Unterbringung von Versicherten in Heilstätten unter die Aufgaben des von ihr gewährten Heilverfahrens auf.

Etwa vom Jahre 1907 ab traten aber zahlreiche Anträge von Gemeinden, Vormundschaftsgerichten, Vereinen und Privatpersonen an den Landeshauptmann heran, die dahin gingen, solche, meist entmündigte Trinker, die wegen ihres gewalttätigen Charakters oder wegen ihrer Arbeitsfurch, oder weil sie die Notwendigkeit eines Anstaltsaufenthaltes nicht einsehen und deshalb in keiner der bestehenden Privatanstalten freiwillig bleiben wollten, in die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler aufzunehmen. Meist blieb den Ortsarmenverbänden, die die Familien solcher Trinker unterstützen mußten, keine andere Möglichkeit, als die genannten Trinker auf einige Zeit in eine geschlossene Anstalt zu bringen, damit sie dort entweder gebessert oder wenigstens für die Zeit ihrer Internierung zu nutzbringender Beschäftigung gezwungen würden. Die Provinzialverwaltung kam derartigen Anträgen zunächst dadurch entgegen, daß sie solche Personen gegen Zahlung des tarifmäßigen Satzes in die Landarmenabteilung Brauweiler, soweit dort Räume vorhanden waren, aufnahm. Ein Mangel dieser Art der Unterbringung bestand aber darin, daß die so Untergebrachten in der Anstalt auch nach den für Arme und Sieche geltenden Bestimmungen behandelt werden mußten. Infolgedessen wurde auf Vorschlag des Provinzialausschusses vom 52. Provinziallandtag im Jahre 1912 beschlossen, eine Abteilung für entmündigte Trinker im Anschluß an die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler einzurichten. Diese Trinkerabteilung trat am 1. April 1912 in Wirksamkeit.

Die Zahl der in Brauweiler untergebrachten Trinker hat, wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt, sehr geschwankt:

Im Trinkerheim der Anstalt Brauweiler waren untergebracht am			
1. April 1913	38 Männer	1. Juni 1928	148 Männer
1. " 1914	55 "	1. Juli 1928	168 "
1. " 1916	25 "	1. Dezember 1928	177 "
1. " 1917	17 "	1. April 1929	146 "
1. " 1920	6 "	1. Mai 1929	158 "
1. " 1921	8 "	1. Juni 1929	163 "
1. " 1923	15 "	1. Juli 1929	182 "
1. " 1924	13 "	1. August 1929	201 "
1. " 1925	68 "	1. September 1929	192 "
1. " 1926	75 "	1. Oktober 1929	191 "
1. " 1927	82 "	1. November 1929	193 "
1. " 1928	146 "	1. Dezember 1929	204 "
1. Mai 1928	145 "	1. Januar 1930	198 "

Freilich hatte in dem Jahrzehnt von 1914 bis 1924 nicht der freiwillige Verzicht auf den Alkoholmißbrauch, sondern die Heranziehung der gesamten männlichen Bevölkerung zum Heeresdienst und der Mangel an alkoholischen Getränken in der Heimat während des Krieges die scheinbare Besserung gebracht. Hinzu kam in der nachfolgenden Inflationszeit der Umstand, daß die Bezirksfürsorgeverbände die recht hohen Papiermarkbeträge zur Deckung der Kosten der Anstaltsunterbringung nicht mehr aufbringen zu können glaubten. Immerhin legte die geringe Belegung der Abteilung und die damit verbundene außerordentliche Belastung des Provinzialverbandes mit den fast unverändert bleibenden Generalkosten in den ersten Jahren nach dem Kriege die Frage nahe, ob nicht die Abteilung wegen Mangels an Bedürfnis überhaupt aufzulösen sei. Für die Aufhebung sprach vom Standpunkt der Provinzialverwaltung die Tatsache, daß die Aufgabe, die die Provinz ohne rechtliche Verpflichtung übernommen hatte, für die Verwaltung selbst wegen der Schwierigkeit der Behandlung der Inzassen eine

sehr unangenehme und lästige war und daß auch mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse in Brauweiler die Abteilung sich nicht in jeder Weise so einrichten ließ, wie es wohl wünschenswert war. Doch wurde seitens der Städte, die bis dahin die Anstalt zur Unterbringung von Trinkern benutzt hatten, auf Grund einer im Jahre 1922 vorgenommenen Rundfrage die dringende Bitte ausgesprochen, die Abteilung wenn irgend möglich beizubehalten, damit auch in Zukunft ein erfolgreiches Arbeiten der Trinkerfürsorgestellen gewährleistet würde. Zur Begründung dieser Forderung wurde auch auf die Zunahme der Trunksucht hingewiesen und hervorgehoben, daß vor allem das bloße Vorhandensein der Abteilung, die die einzige Gelegenheit zur Unterbringung von Trinkern in einer geschlossenen Anstalt darstelle, als Schreck- und Drohmittel gegenüber den Trinkern, die ihre Familie nicht unterhalten, von guter Wirkung sei. Infolgedessen glaubten der Provinzialausschuß und der 63. Provinziallandtag (1922) trotz aller Schwierigkeiten der Verwaltung und einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung des Provinzialverbandes von einer Aufhebung der Abteilung absehen zu müssen.

Das Trinkerheim ist in dem auf Beschluß des 46. Provinziallandtages im Jahre 1906 bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler errichteten Bewahrungshaus für verbrecherische Geisteskranke untergebracht, das im Jahre 1921, nach Überführung der bisherigen Inassen in die Bewahrungshäuser Düren und Bedburg-Hau, für andere Anstaltszwecke frei geworden war. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß das für eine ganz andere Gruppe von Hilfsbedürftigen vorgesehene Gebäude den an ein neuzeitliches Trinkerheim zu stellenden Anforderungen niemals voll entsprochen hat. Aber in der Nachkriegszeit mußte versucht werden, unter möglichster Ausnutzung des vorhandenen Raumes die vom Provinzialverband übernommenen Aufgaben zu erfüllen; an Neubauten konnte ohne zwingenden Grund nicht gedacht werden. Andererseits muß auch zugegeben werden, daß das geräumige Haus mit seinen Einzelzellen, Schlafstuben und Aufenthaltsräumen etwa 100 Personen ein angemessenes Unterkommen bietet. Begreiflicherweise haben sich aber die hauptsächlich in der baulichen Aufteilung des Gebäudes und in seiner ursprünglichen Zweckbestimmung liegenden Mängel infolge der wachsenden Belegung wesentlich verschärft. Zur Zeit sind unter Hinzuziehung einiger Räume der Arbeitsanstalt rund 200 Männer in dem Trinkerheim untergebracht.

Die Zusammenballung einer so großen Zahl zwangsweise der Anstaltspflege überwiesener, leicht erregbarer entmündigter Personen, die bei der baulichen Beschaffenheit des Hauses leicht in Verbindung miteinander treten können, muß naturgemäß hin und wieder zu Unstimmigkeiten und Reibungen führen. Das ist um so verständlicher, als ja die Inassen des Trinkerheims als heilbedürftige Kranke angesehen werden müssen, bei denen es in manchen Fällen sehr zweifelhaft ist, ob die Unterbringung in dem der Arbeitsanstalt Brauweiler angegliederten Trinkerheim oder in einer Irrenanstalt die bessere Lösung bedeutet. Es hat daher auch immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Geisteszustandes der Betreuten in Einzelfällen die Überführung von Inassen der Arbeitsanstalt in Heil- und Pflegeanstalten und umgekehrt von Alkoholikern aus den Irrenanstalten in das Trinkerheim Brauweiler stattgefunden. Bei aller Rücksichtnahme auf den krankhaften Zustand der Alkoholsüchtigen darf aber nicht übersehen werden, daß die nach Brauweiler überführten entmündigten Trinker schon vor Erlaß des Entmündigungsbeschlusses des Vormundschaftsgerichts in ihren Erregungszuständen die eigene Familie vielfach bereits in die größte Bedrängnis gebracht haben, und daß infolgedessen eine strenge Zucht und ein geordneter Arbeitszwang am Platze erscheint. Im allgemeinen werden nämlich nur solche Fälle von Alkoholismus durch Fürsorge erfaßt, die bis zum schwersten Stadium entwickelt sind. Denn bekanntlich ist bei kaum einer anderen Erkrankung das Streben nach Verheimlichung so groß wie beim Alkoholismus, und zwar einerseits wegen des drohenden Verlustes der allgemeinen Achtung, den der Alkoholsüchtige selbst und seine Angehörigen fürchten, sodann aber auch aus der Furcht, bei der Sozialversicherung, bei den Wohlfahrtsbehörden und bei der Arbeitsvermittlung wegen des Alkoholismus Nachteile zu erleiden. Es muß daher leider nur zu oft eine auf asozialem oder antisozialem Verhalten beruhende Katastrophe eintreten, bevor die Fürsorge von dem Alkoholismus Kenntnis erhält und entsprechende Fürsorgemaßnahmen einleitet.

Im Anschluß an eine eingehende Ortsbesichtigung durch die Provinzialkommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Arbeitsanstalt Brauweiler am 24. Oktober 1929 bildete die Frage der Durchführung der geschlossenen Trinkerfürsorge durch die Provinzialverwaltung erneut den Gegenstand eingehender Beratungen. Dabei wurde zunächst grundsätzlich der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Provinzialverwaltung sich ihrer Mitwirkung bei der Unterbringung solcher entmündigten Trinker, bei denen alle Mittel der offenen Fürsorge erschöpft sind und bei denen als letzte Möglichkeit nur noch der Versuch der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt übrig bleibt, nicht entziehen dürfe. Nach Bejahung dieser Vorfrage forderte die Anstaltskommission die Aufrechterhaltung und den Ausbau des von der Provinzialverwaltung geschaffenen Trinkerheimes sowohl im Interesse der unterzubringenden Trinker als auch zur Unterstützung der die Unterbringung veranlassenden Stadt- und Landkreise. Zwei Möglichkeiten zur Erweiterung und Verbesserung der bisherigen geschlossenen Fürsorgeeinrichtungen

für Trinker wurden sodann erörtert, und zwar einmal die Erweiterung des Trinkerheims in Brauweiler durch Schaffung eines neuen Unterkunftshauses, Ausbau der Werkstätten und Vergrößerung des landwirtschaftlichen Grundbesizes und ferner Verlegung der gesamten Trinkerabteilung in das freizumachende, in ein Trinkerheim umzuwandelnde Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain. Der Verwaltung wurde anheimgegeben, im Benehmen mit den Verbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zu prüfen, ob der eine oder der andere Weg sich als der zweckmäßigere erweise. Unverkennbar kam aber schon in der Sitzung der Anstaltskommission zum Ausdruck, daß eine völlige Auflösung des Trinkerheims Brauweiler wegen der langjährigen Erfahrung der Anstaltsleitung und des Personals, wegen des Vorhandenseins der zahlreichen und mustergültigen Arbeitsbetriebe sowie des trotz des asozialen Charakters der Inassen immer noch befriedigenden Erfolges kaum in Frage kommen dürfte.

Die Arbeitsgemeinschaft für die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz hat sich sodann am 25. November 1929 mit den gleichen Fragen befaßt. Auch sie gab der Hoffnung Ausdruck, daß Provinzialausschuß und Provinziallandtag gewiß ihre Hilfeleistung in der Trinkerfürsorge nicht verjagen würden, wenn die Bezirksfürsorgeverbände weiterhin darauf bestehen sollten, daß die Provinzialverwaltung ihnen bei der Erfüllung ihrer Fürsorgeaufgaben für die asozialen Trinker wie bisher behilflich sein möge. Wenn auch zuzugeben sei, daß es einen schweren Entschluß bedeute, die Anstaltsfürsorge an gewohnheitsmäßigen Queralanten und schwach sinnigen Menschen, wie sie unter den entmündigten Trinkern häufig anzutreffen seien, ohne gesetzliche Verpflichtung durchzuführen, so sei doch in diesem Falle die Mitwirkung des Provinzialverbandes wegen seiner Tätigkeit auf verschiedenen nahe verwandten Fürsorgegebieten, namentlich aber auch wegen seiner Führerstellung auf dem Gebiete der geschlossenen Anstaltsfürsorge, ohne weiteres gegeben.

Im übrigen wurden die beiden Möglichkeiten zur Beseitigung der in Brauweiler bestehenden Schwierigkeiten einer gründlichen Prüfung unterzogen, wobei die Arbeitsgemeinschaft ihr Urteil dahin abgab, für die Beibehaltung des Trinkerheimes in Brauweiler spreche die langjährige Erfahrung, die Vielseitigkeit der Arbeitsbetriebe, die Tatsache, daß die entmündigten Trinker sich psychisch vielfach nicht wesentlich von den übrigen Inassen des Arbeitshauses unterscheiden und schließlich der weitere Umstand, daß der Name Brauweiler doch immer noch eine abschreckende Wirkung auf eine ganze Reihe von asozialen Personen ausübe. Gegen Brauweiler spreche in einer Zeit größter finanzieller Not, wie wir sie jetzt durchleben, hauptsächlich die Kostenfrage insofern, als namentlich das Verbleiben aller Trinker in Brauweiler nur durchführbar sei nach Erstellung eines neuen Unterkunftshauses, das einen Kostenaufwand von rund 250 000 *RM* erfordere. Aufwendungen in dieser Höhe dürften aber unter keinen Umständen gemacht werden, solange sich der Verwaltung die Möglichkeit biete, die Trinkerfürsorge in bereits vorhandenen Gebäuden anderwärts durchzuführen. Gerade die schwierige Finanzlage des Provinzialverbandes spreche somit in erster Linie für die Verlegung der Trinkerabteilung nach Fichtenhain. Hier entständen keine wesentlichen Kosten durch bauliche Veränderungen. Die Anstalt würde infolge des Rückganges der Belegung der Provinzial-Erziehungsheime — worauf später noch näher einzugehen ist — demnächst unbenutzt dastehen, während die Überführung der Trinker nach Fichtenhain die Weiterbenutzung der Gebäude und die Weiterbeschäftigung des Personals ermögliche. Schließlich böte sich hier die Möglichkeit zu einer Entlastung der überfüllten Heil- und Pflegeanstalten, die vielfach auch anderwärts durch Einrichtung besonderer Anstalten für Alkoholiker angestrebt wird. Trotzdem wollte auch die Arbeitsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den anwesenden Vertretern der großstädtischen Wohlfahrtsämter, die sich ausdrücklich noch auf die Praxis der alkoholgegnerischen Vereine beriefen, einen Teil der Trinker selbst für den Fall in Brauweiler belassen, daß sich die Umwandlung von Fichtenhain zur Platzbeschaffung als unabweisbar notwendig erweisen sollte. Die starke Inanspruchnahme des Trinkerheims, insbesondere durch die Großstädte, geht aus der nachstehenden Übersicht über die aus den genannten Städten in den Jahren 1924—1928 dem Trinkerheim Brauweiler überwiesenen entmündigten Trinker hervor:

	1924	1925	1926	1927	1928
Aachen-Stadt .....	4	5	2	12	44
Koblenz-Stadt .....	5	8	14	22	20
Köln-Stadt .....	41	41	35	43	59
Düsseldorf-Stadt .....	4	6	8	31	67
Duisburg .....	3	5	3	7	23
Darmen-Elberfeld .....	—	8	27	42	53
Mülheim a. d. Ruhr .....	3	8	7	8	17
Essen-Stadt .....	9	19	33	35	35

Auf Grund dieser Zahlen und der bereits oben mitgeteilten Belegungsziffern dürfte an der Notwendigkeit einer schnellen Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht mehr zu zweifeln sein.

Was nun die zukünftige Unterbringung der Trinker angeht, so sei aus den Beratungen der Anstaltskommission und der Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege noch ein Punkt ganz besonders hervorgehoben. Beide Ausschüsse waren mit der Verwaltung der Auffassung, daß ohne Rücksicht auf die Kostenfrage die Schaffung eines Übergangsheimes in der Nähe der Anstalt Brauweiler, das in Personalunion mit der Anstalt verwaltet werden sollte, die beste Lösung bedeuten würde. In dieses Heim sollten auf Grund eines übereinstimmenden Urteils des Direktors, des Anstaltsarztes und der Erzieher diejenigen Trinker aus der Anstalt überwiesen werden, die nach ihrem ganzen Verhalten bereits eine gewisse Selbstbeherrschung und Festigung an den Tag legten und von denen zu erwarten war, daß sie aus dem freizeitlicher zu verwaltenden Heim den Übergang ins Leben finden würden. Verhandlungen wegen Ankaufs eines Gutshofes mit diesem Ziele mußten aber im Hinblick auf die Finanzlage des Provinzialverbandes abgebrochen werden. Nunmehr läge es natürlich nahe, zu fragen, ob nicht bei dem Mangel an Raum in Brauweiler eine vollständige Änderung der Verhältnisse durch Verlegung aller Trinker nach Fichtenhain herbeigeführt werden kann. Auf den ersten Blick scheint eine solche Lösung zweifellos den Vorzug zu verdienen gegenüber der Zerteilung der Trinker, wie sie sowohl von der Anstaltskommission als auch von der Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege für richtig gehalten wurde. Der Provinzialausschuß glaubte aber in Übereinstimmung mit der Verwaltung den schwerwiegenden Bedenken, die sowohl von den Vertretern der Stadt- und Landkreise, als auch von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gegen die völlige Auflösung des Trinkerheimes Brauweiler vorgebracht wurden, Rechnung tragen und sich dem Gutachten der beiden genannten Ausschüsse anschließen zu müssen.

Der Entschluß, in dieser Weise vorzugehen, dürfte auch dadurch erleichtert sein, daß sich die Möglichkeit bietet, in Fichtenhain neben den entmündigten Trinkern auch geisteskranke Trinker und, soweit noch Platz vorhanden ist, harmlose, arbeitsfähige Geisteskranken aus den Heil- und Pflegeanstalten noch unterzubringen. Dadurch werden diese Anstalten entlastet und Plätze frei gemacht für Neuaufnahmen. Außerdem ist es aber auch wünschenswert, an und für sich neue Unterkunftsöglichkeiten für Geisteskranken zu schaffen.

Wie ja bekannt, nimmt die Zahl der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken seit 1924 in einer ganz außergewöhnlichen Weise zu. So stieg sie vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 um 974 und in dem Halbjahr vom 1. April 1929 bis 30. September 1929 um weitere 480 Kranke. Dadurch sind die, sowohl in den Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten wie auch in den vom Rheinischen Landesfürsorgeverband benutzten Privatanstalten, freien Plätze wesentlich zusammengeschmolzen und für weitere Zugänge für die nächsten 2 Jahre stehen nur noch etwa 400 freie Plätze zur Verfügung, und auch diese erst, wenn die notwendigen Umbauten in bisher zu anderen Zwecken verwandten Krankengebäuden und wenn die im Gang befindlichen Neubauten vollendet sind.

In der Anstalt Fichtenhain können 250 Personen untergebracht werden. Zur Unterbringung stehen 3 Häuser mit je 50, 2 Häuser mit je 30 Betten, ein Zellenhaus und ein Lazarett mit je 10 Betten in der eigentlichen Anstalt zur Verfügung und außerdem 20 Betten auf dem Hauptgutshof. Nimmt man an, daß von den jetzt in der Trinkerabteilung in Brauweiler befindlichen rund 200 Trinkern 100 nach Fichtenhain überführt würden, dann blieben 150 Betten übrig für die Entlastung der Heil- und Pflegeanstalten, und die Zahl der für Geisteskrankenfürsorge noch zur Verfügung stehenden Betten für die nächste Zeit würde dadurch auf 550 steigen. Fichtenhain eignet sich außerdem aber auch sehr gut für die Unterbringung arbeitsfähiger, harmloser Geisteskranken, da der große Gutsbetrieb ausreichend Arbeitsgelegenheiten für sie abgibt und durch das Vorhandensein von 5 Krankengebäuden mit 8 Abteilungen außerdem sich eine Trennung der entmündigten Trinker von den Geisteskranken durchführen läßt.

Das im Jahre 1906 für katholische schulentlassene Jungen errichtete Provinzial-Erziehungsheim zu Fichtenhain bei Krefeld war anfänglich zur Aufnahme von 210 bis 220 Zöglingen vorgesehen. Inzwischen wurde die Zahl der Plätze auf 260 vermehrt. Während früher die Anstalt durchgehend voll belegt war, geht in den letzten Jahren die Zahl der Zöglinge ständig zurück. Betrug der Bestand am 1. Januar 1929 noch 249, so beläuft sich die Zahl der belegten Plätze am 1. Januar 1930 nur noch auf 193; augenblicklich befinden sich sogar nur noch 180 Zöglinge in der Anstalt. Die Verminderung der Belegung geht zwangsläufig mit dem Rückgang des Zöglingbestandes Hand in Hand. Dieser bezifferte sich am 1. April 1928 auf 14 056, am 1. April 1929 auf 13 474 und am 1. Januar 1930 auf 12 947 Köpfe. Mit einer Zunahme der Belegung kann kaum mehr gerechnet werden, da auch eine andauernde Verminderung der Beschlüsse der Vormundschaftsgerichte auf Anordnung der Fürsorgeerziehung eingetreten ist. So betrug die Zahl der rechtskräftig zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglinge ins-

im Rechnungsjahr 1926 .....	2249
"      "      1927 .....	1927
"      "      1928 .....	1794

in der Zeit vom 1. April 1929 bis 1. Januar 1930 sind sogar nur 1054 rechtskräftige Überweisungen erfolgt. In erster Linie ist die vorbezeichnete Verminderung wohl auf den Geburtenrückgang im allgemeinen zurückzuführen. Dieser wird sich auch noch in den nächsten Jahren weiter auswirken, so daß in absehbarer Zeit nicht nur nicht mit einer Zunahme, sondern mit einer weiteren Verminderung der Zöglingzahl gerechnet werden muß. Infolgedessen muß auch mit einem weiteren Rückgang der Belegung des Provinzial-Erziehungsheims zu Fichtenhain gerechnet werden. Da gleichzeitig in den beiden übrigen Provinzial-Erziehungsheimen für katholische schulentlassene Jungen zu Rheindahlen und Cusfirchen ebenfalls eine Verminderung der Belegung eingetreten ist, ist es im Interesse der Kostenersparung richtiger, die noch zur Verfügung stehenden in Frage kommenden Zöglinge auf diese beiden Erziehungsheime zu verteilen, so daß die Räume des Provinzial-Erziehungsheims zu Fichtenhain nicht weiter für Fürsorgeerziehungszwecke notwendig sind und zu anderweiter Verwendung zur Verfügung stehen. Die anderweitige Unterbringung der in Fichtenhain befindlichen Jungen kann bis zum 1. Mai 1930 durchgeführt werden.

Die zukünftigen Insassen der Anstalt Fichtenhain, Trinker und harmlose Geistesranke, werden in erheblichem Umfange psychiatrischer Beeinflussung bedürfen. Deshalb erscheint es notwendig, mit der Leitung der Anstalt einen Psychiater zu betrauen.

Die Arbeitstherapie wird bei der Heilbehandlung der Insassen voraussichtlich von größter Bedeutung sein. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der ausgedehnte landwirtschaftliche Betrieb der Anstalt vielfache Gelegenheit zur Beschäftigung in frischer Luft bietet und daß es im übrigen mit Hilfe der schon vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten gelingen dürfte, alle arbeitsfähigen Kranken zu beschäftigen. Etwa 100 Insassen werden in den Werkstätten, 20 bis 25 auf dem Gutshof, 60 in der Gärtnerei und in den Anlagen und 30 in der Hauswirtschaft beschäftigt werden können. Der Rest dürfte als krank oder arbeitsunfähig für eine Beschäftigung nicht in Frage kommen.

Für die Finanzierung des Anstaltshaushalts kommen in Zukunft im wesentlichen drei Quellen in Betracht: der Arbeitsertrag aus den Betrieben der Anstalt, die für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der Insassen zu zahlenden Pflegegelder und der Provinzialzuschuß. Die Einnahmen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus den Arbeitsbetrieben dürften ziemlich unverändert bleiben, da ja die Möglichkeit besteht, nach dieser Richtung hin die Anstalt im alten Umfange weiterzuführen. Bei der Bemessung des Pflegesatzes muß berücksichtigt werden, daß in Zukunft die Zuschüsse, die der Staat zur Durchführung der Fürsorgeerziehung leistet, in Wegfall kommen werden. Für die Unterbringung von Trinkern in Brauweiler wird von den Bezirksfürsorgeverbänden bzw. von den die Unterbringung betreibenden Trinkerfürsorgestellen pro Kopf und Tag 1,50 *R.M.* gezahlt. Im Hinblick auf die hohen Aufwendungen, die dem Provinzialverband durch die Neueinrichtung der Anstalt Fichtenhain entstehen, wird dieser Satz für die neue Anstalt auf 2 *R.M.* erhöht werden müssen. Damit haben sich bereits die Vertreter der öffentlichen Wohlfahrtspflege in der erwähnten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz einverstanden erklärt. Der Pflegesatz für die in Fichtenhain unterzubringenden Geisteskranken ist derselbe wie in den Irrenanstalten. Im übrigen darf wegen der Höhe der Kosten des neuen Anstaltsbetriebes, namentlich wegen des erforderlichen Provinzialzuschusses, auf den vorgelegten Haushaltsplan verwiesen werden. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Entwicklung der Anstalt im Laufe des ersten Geschäftsjahres zur Zeit kaum übersehen läßt und daß es eigentlich erst möglich wäre, auf Grund der im ersten Jahre zu sammelnden Erfahrungen einen Haushaltsplan für das Jahr 1931 aufzustellen.

Die Anstalt soll unter dem Namen „Heilstätte Fichtenhain bei Krefeld“ geführt werden, da dieser Name beide Gruppen von Insassen umfaßt. Es erscheint verfrüht, schon jetzt Bestimmungen über die Aufnahme von Trinkern und Geisteskranken in die neue Heilstätte zu erlassen, vielmehr dürfte es sich empfehlen, die Bestimmungen der Anweisung für die Aufnahme und Entlassung von entmündigten Trinkern in das Heim für entmündigte Trinker der Anstalt Brauweiler und das Reglement über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken usw. in und aus öffentlichen und privaten Anstalten vorerst auf die nach Fichtenhain zur Überweisung gelangenden Kranken sinngemäß anzuwenden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß vorzuschlagen:

1. Das Provinzial-Erziehungsheim Fichtenhain wird mit dem 15. Mai 1930 aufgelöst;
2. unter dem Namen „Heilstätte Fichtenhain bei Krefeld“ wird in der Anstalt mit dem gleichen Tage ein Heim für Trunksüchtige und leichtkranke Geistesranke eingerichtet;
3. der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Anstalt ihrem neuen Verwendungszweck zuzuführen und über die Verwendung der freiwerdenden Beamten Beschluß zu fassen;
4. der vom Zahlungspflichtigen zu leistende Pflegesatz richtet sich bei den Geisteskranken nach dem Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzialverbandes